

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 47

Das Strafbefehlsverfahren

I. Allgemeines: Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) ist ein summarisches Verfahren, mit dem Fälle minder schwerer Kriminalität schnell und unkompliziert abgehandelt werden können. Es wird nach Aktenlage entschieden, ohne Hauptverhandlung, schriftlich, nicht öffentlich und ohne Beteiligung von Laienrichtern. Dies erspart dem Beschuldigten die seelische, zeitliche und finanzielle Belastung einer Hauptverhandlung. Die Mehrzahl aller Strafverfahren endet mit einem Strafbefehl. Das Strafbefehlsverfahren ist somit im Alltag der Amtsgerichte zum Normalverfahren geworden, die Anklage zur Ausnahme.

II. Zulässigkeit:

- Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden, § 79 I JGG. Gegen einen Heranwachsenden darf ein Strafbefehl beantragt und erlassen werden, sofern Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet. Eine Freiheitsstrafe darf jedoch nicht verhängt werden, § 109 III JGG.
- Es muss sich um vor dem **Strafrichter** abzuurteilende **Vergehen**, § 12 II StGB, handeln, § 407 I 1 Alt. 1 StPO. Strafbefehlsanträge zum **Schöffengericht** (§ 407 I 1 Alt. 2 StPO) sind regelmäßig nur noch im Verfahren nach § 408a denkbar, nachdem durch das RPflEntlG 1993 die Strafgewalt des Strafrichters auf zwei Jahre angehoben worden ist und es für die Zuständigkeit des Strafrichters auf die Bedeutung der Sache nicht mehr ankommt, vgl. § 25 GVG.
- Es dürfen nur die in § 407 II StPO genannten Rechtsfolgen angeordnet werden.

III. Das Verfahren:

1. **Antrag:** Bei hinreichendem Tatverdacht gem. § 170 I StPO (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 2) stellt die StA einen Strafbefehlsantrag als besondere Form der Anklage (§ 407 I StPO). Dieser Antrag muss inhaltlich schon die Anforderungen an den Strafbefehl erfüllen, § 409 I StPO, da der Richter den Antrag nur unterschreiben, ihn ablehnen oder eine Hauptverhandlung anberaumen kann (§ 408 II und III StPO; siehe dazu unten III. 2.). Davon ausgenommen ist die Belehrung nach § 409 I Nr. 7 StPO. Der Antrag kann auch noch nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt werden, wenn der Durchführung der Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht (§ 408a StPO).
2. **Richterliche Entscheidungsmöglichkeiten:**
 - a. Verneinung des hinreichenden Tatverdachts und **Ablehnung des Erlasses** des Strafbefehls durch Beschluss (§ 408 II StPO). Nach h.M. auch Teilablehnung bezüglich einzelner Taten im prozessualen Sinne möglich, wobei allerdings fraglich ist, inwiefern gleichzeitig ein Strafbefehl bezüglich der anderen Tat(en) erlassen werden darf. Die StA kann entsprechend § 210 II StPO die Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechten.
 - b. **Erlass des Strafbefehls**, wenn keine Bedenken entgegenstehen (§ 408 III 1 StPO). Eine Abweichung vom Strafbefehlsantrag darf dabei nicht erfolgen. Der Beschluss ist dem Beschuldigten – üblicherweise durch die Post – zuzustellen.
 - c. **Anberaumung der Hauptverhandlung**, wenn der Richter Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung oder dem Rechtsfolgenantrag der StA nach deren Beharren abweichen will (§ 408 III 2 StPO).
3. **Rechtskraft:** Soweit kein rechtzeitiger Einspruch eingelegt wird (siehe dazu IV.), steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich (§ 410 III StPO). Allerdings ist die Rechtskraft leichter zu durchbrechen, da es sich lediglich um eine summarische Prüfung des Falles handelt. So erlaubt § 373a I StPO, abweichend von § 362 StPO, die **Wiederaufnahme** (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 50) zu Lasten des Verurteilten oder Freigesprochenen, wenn neue Tatsachen oder Beweise vorliegen, die die Tat nunmehr zum Verbrechen erheben.

IV. Der Einspruch gegen den Strafbefehl:

1. **Zulässigkeit und Frist:** Der Einspruch kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eingelegt werden (§ 410 I 1 StPO). Über die Möglichkeit dieses Rechtsbehelfs ist der Angeklagte zu belehren (§ 409 I Nr. 7 StPO). Der Einspruch kann durch Beschluss ohne Hauptverhandlung verworfen werden, wenn er verspätet oder sonst unzulässig ist. Dagegen ist eine sofortige Beschwerde möglich (§ 411 I 1 StPO).
2. **Verfahren nach rechtzeitigem Einspruch:** Es wird ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 411 I 2 StPO). Der Strafbefehl übernimmt dabei die Funktion des Eröffnungsbeschlusses. Das Hauptverfahren wird grds. nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt (§§ 213 ff. StPO, siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 4). Allerdings ist die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und das Beweisanspruchsrecht eingeschränkt (§§ 411 II 2, 420 StPO). Das Sachurteil ergeht am Ende der Hauptverhandlung völlig unabhängig vom Strafbefehl. Das Verbot der reformatio in peius gilt hier, anders als im Rechtsmittelverfahren, nicht (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 42). Jedoch kann der Angeklagte, wenn er Schlimmeres befürchtet, seinen Einspruch – wie ein Rechtsmittel auch – bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen (§ 411 III 1 StPO). Bei einer Zurücknahme des Einspruchs nach Beginn der Verhandlung ist die Zustimmung der StA erforderlich (§ 411 III 2 i.V.m. § 303 StPO). Der Strafbefehl erlangt dann Rechtskraft (§ 410 III StPO).

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 47.

Literatur/Aufsätze: Ambos, Verfahrensverkürzung zwischen Prozeßökonomie und „fair trial“ – Eine Untersuchung zum Strafbefehlsverfahren und zum beschleunigten Verfahren, JURA 1998, 281; Dinter/David, Das Strafbefehlsverfahren in der mündlichen Prüfung des Assessorexamens, JA 2012, 281; Mosbacher, Straßburg locuta - § 329 I StPO finita?, NSTZ 2013, 312; Ranft, Grundzüge des Strafbefehlsverfahrens, JuS 2000, 633; Rau/Zschieschack, Reaktionsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft auf „verfahrenswidrige“ Strafbefehle, JuS 2005, 803; Schmuck/Leipner, § 411 II 1 StPO und Befangenheitsantrag, NJOZ 2012, 2153.

Literatur/Fälle:

Rechtsprechung: OLG Oldenburg JA 2006, 902 – Mangel des Strafbefehls (Prozesshindernis für das folgende Verfahren beim Fehlen der Tatbezeichnung im Strafbefehl); OLG Hamm StV 2008, 401 – Aussage in Abwesenheit (Feststellung zu der Einlassung des Angeklagten auch über den Verteidiger im Berufungsurteil nötig); OLG Stuttgart StV 2009, 12 – Verwerfung des Einspruchs trotz notwendiger Verteidigerbestellung (Anforderungen an eine genügende Entschuldigung gem. §§ 412 S. 1, 329 I S. 1 StPO).